

(3) In haushaltsgeplanten staatlichen Organen und Einrichtungen sind insbesondere folgende Rechnungen zu führen:

Haushaltsrechnung, Verwahrgeldrechnung, Grundmittel- und Investitionsrechnung, Materialrechnung, Arbeitskräfterechnung, Valutarechnung.

(4) Für das Kombinat sind mindestens die Finanzrechnung für Mittel und Fonds des Kombinates und die Gesamtrechnung zu führen. Die Gesamtrechnung für das Kombinat ist grundsätzlich auf den Ergebnissen von Rechnungsführung und Statistik der Kombinatbetriebe aufzubauen und ist unterstellt nach Kombinatbetrieben zu führen.

(5) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, im Zusammenhang mit der weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung, wirtschaftlichen Rechnungsführung und Kontrolle das Führen weiterer Rechnungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane in Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen zu regeln.

§ 15

Information innerhalb der Betriebe

(1) Die im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik erarbeiteten zahlenmäßigen Informationen, insbesondere die mit der Auswertung gewonnenen Ergebnisse, sind zur Leitung und Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses und für die Information der Werktätigen zu nutzen. Sie sind den gesellschaftlichen Organisationen und den zuständigen Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion des Betriebes entsprechend den Erfordernissen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Informationen aus Rechnungsführung und Statistik sind über die im § 3 festgelegten Aufgaben hinausgehend innerbetrieblich insbesondere für die Erfüllung folgender Aufgaben bereitzustellen:

- Information der Werktätigen über die von ihnen erreichten Ergebnisse im Prozeß der Plandurchführung sowie
 - über die Erfüllung übernommener Verpflichtungen,
- Unterstützung der Werktätigen bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und der Haushaltsbücher,
- Durchführung von inner- und zwischenbetrieblichen Leistungs- und Effektivitätsvergleichen zur Erschließung von Reserven,
- Analyse der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung und der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung in Meisterbereichen, Abteilungen und anderen Struktureinheiten,
- Sicherung eines Mindestumfanges zahlenmäßiger Informationen für territorial getrennt liegende Betriebsteile und Produktionsstätten, insbesondere auf den Gebieten Produktion bzw. Leistung, Grundmittel, Investitionen und Arbeitsvermögen.

Berichtswesen

§ 16

(1) Die im § 1 Absätze 2, 8 und 9 Genannten (nachstehend Berichtspflichtige genannt) sind zur Bereitstellung zahlenmäßiger Informationen verpflichtet. Die Berichtspflicht wird inhaltlich, organisatorisch und terminlich durch verbindliche Richtlinien zu den Berichterstattungen gemäß § 17 Abs. 1 durch die für das Berichtswesen zuständigen Leiter der Staatsorgane und Kombinate festgelegt.

(2) Aus dem Berichtswesen ermittelte und von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigte Ergebnisse tragen verbindlichen Charakter.

§ 17

(1) Das Berichtswesen besteht aus

- den zentralisierten Berichterstattungen, die in Verantwortung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

bzw. auf der Grundlage von Vereinbarungen gemäß Anlage 1 zu dieser Verordnung gemeinsam mit anderen zentralen Staatsorganen durchgeführt werden, und

- den fachlichen Berichterstattungen, die in Verantwortung der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, der Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie der Generaldirektoren der Kombinate durchgeführt werden und durch einen Registriervermerk gemäß Anlage 2 gekennzeichnet sind.

(2) Berichterstattungen können einmalige, periodische und aperiodische Erhebungen sein.

(3) Für Berichterstattungen besteht die Pflicht zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und termingerechten Beantwortung.

(4) Berichterstattungen erfolgen durch

- Übergabe von entsprechend den Richtlinien ausgefüllten Formblättern/Fragebogen,
- Übergabe speziell vereinbarter maschinenlesbarer Datenträger,
- organisierte Datenfernübertragung auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen.

Diese speziellen Vereinbarungen sind mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs von den Berichtspflichtigen mit den zuständigen Stellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu treffen.

(5) Es ist nicht gestattet, andere als im Abs. 1 genannte Berichterstattungen zu veranlassen. Berichts-anforderungen, die nicht dem Abs. 1 entsprechen, sind nicht zu beantworten und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unverzüglich mitzuteilen.

(6) Planinformationen, die als Bestandteil der Planausarbeitung festgelegt sind, zählen nicht zu den Berichterstattungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 18

Zentralisierte Berichterstattung

(1) Für die inhaltliche Entwicklung und rationelle Gestaltung der zentralisierten Berichterstattungen trägt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die Verantwortung.

(2) Die Berichtspflichtigen haben die Ursachen für Abweichungen vom Plan entsprechend den in den Richtlinien festgelegten Kriterien zu begründen. Auf Anforderung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben sie Erläuterungen zu den in den Berichterstattungen ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen zu geben.

§ 19

Fachliche Berichterstattung

(1) Fachliche Berichterstattungen werden für spezifische Fragen eines Bereiches, Zweiges bzw. Territoriums in Ergänzung zu den zentralisierten Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik veranlaßt.

(2) Fachliche Berichterstattungen bzw. die Veränderung bereits bestehender fachlicher Berichterstattungen bedürfen des Registriervermerkes durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gemäß Anlage 2 Buchst. a, der von den Veranlassern der Berichterstattungen auf den Berichtsunterlagen anzubringen bzw. bei formblattlosen Berichterstattungen in geeigneter Form mitzuteilen ist. Diese Festlegung gilt nicht für Berichterstattungen gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate tragen die Verantwortung für die notwendigen kombinatinternen Informationen aus Rechnungsführung und Statistik. Ihre Aufgabe ist es, die erforderlichen Informationsbeziehungen im Kombinat rationell zu organisieren. Diese Berichterstattungen sowie Fallinformationen bedürfen des Registriervermerkes des Generaldirektors gemäß Anlage 2 Buchst. b und sind in Informationsordnungen der Kombinate zu regeln.